

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 100 (1933)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7,70
halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Zur Geschichte der päpstlichen Gesandten in der Schweiz in der Zeit der Glaubensspaltung und der katholischen Restauration. — Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe. — Eine wichtige Stelle der Eheencyklika „Casti connubii“. — Aus der Praxis für die Praxis. — „Evangelische Katholizität“. — Ablässe und Vollmachten während des Hl. Jahres. — Totentafel. — Rezensionen.

Zur Geschichte der päpstlichen Gesandten in der Schweiz in der Zeit der Glaubensspaltung und der katholischen Restauration.

Von Wilh. Schnyder.

Die diplomatischen Beziehungen der päpstlichen Kurie in Rom zur schweizerischen Eidgenossenschaft durch besondere Gesandten, wie dies zwischen souveränen Staaten üblich ist, reichen in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück; sie blieben, abgesehen von zeitweisen Unterbrechungen, bis auf unsere Tage fortbestehen. Sie sind bis jetzt noch in keiner zusammenfassenden kritischen Darstellung erschöpfend behandelt worden, wohl aber bieten zwei Arbeiten darüber eine willkommene, wenn auch nicht vollkommene Uebersicht¹; die zweite enthält auch Hinweise auf die Quellen zu einer Geschichte dieser Beziehungen. Ausserdem existieren über einzelne Gesandte wertvolle, wohldokumentierte Monographien, auf deren bedeutendste für die Zeit des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts diese Studie aufmerksam machen möchte.

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, wo zum erstenmal päpstliche Gesandte vor der eidgenössischen Tagsatzung auftraten, und in der folgenden, ins 16. Jahrhundert hineinreichenden Zeit der Renaissance-Päpste waren diese Boten meistens Geistliche hohen Ranges. Sie waren und galten aber nicht als Vertreter der höchsten kirchlichen Autorität, sondern als Repräsentanten des Kirchenstaates und seines Oberhauptes, hatten also rein politischen Charakter, wie die Boten des deutschen Kaisers oder anderer Fürsten. Auch die Gegenstände, über

die sie mit den Eidgenossen zu verhandeln hatten, waren rein politischer Natur; die kirchlichen Interessen traten ganz in den Hintergrund. In erster Linie hatten die Gesandten der Kurie in dieser Zeit den Auftrag, von den Eidgenossen, deren Waffenruhm nach den Burgunderkriegen ganz Europa erfüllte, tatkräftige Unterstützung der Päpste in ihren politischen und kriegerischen Unternehmungen zu erlangen und dahin zielende Bündnisse und Militärkonventionen abzuschliessen. Dabei kam es oft genug nicht nur zu einem zähen und unwürdigen Markten und Feilschen an den gemeinsamen Tagsatzungen um die gegenseitigen Leistungen an Söldnerkontingenten und dem entsprechenden finanziellen Entgelt, sondern in Besprechungen mit den Abgeordneten der einzelnen Orte auch um geistliche Vorteile, besonders kirchenrechtlicher Natur, für die die Eidgenossen grosses Interesse an den Tag legten. Dies gilt insbesondere von den Verhandlungen, die den Bündnissen der Päpste Sixtus IV. (1479), Julius II. (1510) und Leo X. (1514 resp. 1516) mit der Eidgenossenschaft zum Schutze der weltlichen Machtstellung des Papsttums in Italien vorausgingen.

In dieser Zeit residierten die von Fall zu Fall in die Schweiz kommenden päpstlichen Gesandten meistens in Zürich, dem damaligen diplomatischen Mittelpunkt der Eidgenossenschaft, führten hier eine vornehme, splendide Hofhaltung und teilten Privilegien, Indulte, Dispensen und Ehrentitel mit vollen Händen aus, um sich politische Erfolge zu sichern. Um religiöse Fragen und Verhältnisse kümmerten sie sich wenig oder nichts, so wenig wie die Gesandten der weltlichen Mächte; sie hatten dazu auch keine Aufträge seitens des Heiligen Stuhles. Ein typisches Beispiel dieser rein staatsamtlichen Gesandten der römischen Kurie ist der Bischof Ennio Filonardi, der während fünf Pontifikaten in der Schweiz arbeitete und noch 1523 in Zürich weilte, als dort unter der Führung Zwinglis der Abfall von der Kirche bereits weit vorgeschritten war². Er war, wie seine Auftraggeber, mit Ausnahme des leider so rasch dahingeschiedenen Papstes Hadrian VI. (1522/23), ganz ein Repräsentant der Renaissancezeit, jener Epoche, in der die Kurie sich in weltlicher

¹ Dr. Hans Abt, Die Schweiz und die Nuntiatur. Zürich 1925. Dr. C. J. Benziger, Die diplomatischen Beziehungen des Heiligen Stuhles mit der Eidgenossenschaft. In »Schweiz. Rundschau«, 25. Jahrgang, Einsiedeln 1925. Ders. Verf. bietet ein chronologisches Verzeichnis der »diplomatischen Vertreter des Heiligen Stuhles in der Schweiz von 1500 bis 1925« in »Zeitschr. f. Schweizer. Gesch.«, Jahrg. VI, Zürich 1926.

² Ueber die wechselvolle, am Schlusse tragische Geschichte dieses Legaten s. die Monographie von Wirz Casp., Ennio Filonardi, Zürich 1894. Dazu die von Wirz veröffentlichten »Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz 1512—1552«, im 16. Bd. der »Quellen zur Schweizer Geschichte«, Basel 1895.

Politik, in Kriegen um die Hegemonie in Italien und in grossartigem Mäzenatentum gegenüber den Künsten betätigte, für die gewaltigen und dringenden Aufgaben religiöser Natur aber, die ihr der neue Geist des Humanismus stellte, geringes Verständnis zeigte. So versteht sich ohne weiteres, dass die päpstlichen Gesandten während der Wirren des Glaubensabfalls auf das religiöse Leben und die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz keinen tieferen Einfluss ausübten. Keiner der Nuntien in der Schweiz hatte damals, wie es in Deutschland der Fall war, einen speziellen Auftrag, in die religiöse Bewegung einzugreifen. Auf Zwingli nahmen sie nur insoweit Rücksicht, als er auf politisches Gebiet übergriff. Als »Reformator« wurde er von ihnen in einer Weise ignoriert, die sich nur aus der rein politischen Stellung der Vertreter des Papstes erklären lässt. Es blieb in diesem Zeitpunkte den weltlichen Obrigkeiten der katholischen Orte überlassen, den heftigen Ansturm Zwinglis und seiner Helfer auf den katholischen Glauben in der Schweiz abzuwehren, das Ueberhandnehmen der neuen Lehre einzudämmen und die Schäden zu reparieren, die der paganisierende Einfluss des Humanismus auf sittlichem und religiösem Gebiete zeitigte. Dabei fanden die führenden Staatsmänner freilich auch die verständnisvolle Unterstützung einzelner reformfreundlicher Bischöfe und Prälaten, denen aber die Macht und die Mittel fehlten, um ihre eigenen kirchlichen Reformpläne erfolgreich durchführen zu können.

Nicht eine formelle, aber eine inhaltliche Aenderung der Beziehungen der römischen Kurie zur Eidgenossenschaft trat ein, als Paul III. (1534/49) daran ging, das grosse Reformkonzil von Trient zu eröffnen. Jetzt erschienen zum erstenmal auch religiöse Angelegenheiten unter den Aufträgen der päpstlichen Gesandten. Zunächst war es die Einladung des Papstes an die Tagsatzung, eine offizielle Vertretung an das Konzil abzuordnen. Bekanntlich wurde aber das Konzil während seiner zwei ersten Perioden seitens der Eidgenossenschaft nicht, und während seiner dritten und letzten nur seitens der katholisch gebliebenen Orte beschickt³.

Unter Julius III. (1550/55), dem Nachfolger Pauls III., führte sodann eine in erster Linie religiös-kirchliche Angelegenheit zu diplomatischen Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Eidgenossenschaft; es war die sogenannte Locarner Protestantenfrage. Da die protestantischen Prediger infolge der 1542 in Rom geschaffenen Kongregation der Inquisition in Italien keine erfolgreiche Propaganda für die neue Lehre entfalten konnten, verlegten sie ihre Tätigkeit in die italienisch sprechenden Gebiete der Eidgenossenschaft und der drei Bünde. Der Tessin, Misox, Cleven und Bormio sollten zuerst als Ausfallstore gewonnen und von hier aus die Protestantisierung Italiens betrieben werden. Diese Gebiete, zum Teil Untertanenlande der Eidgenossen, gehörten aber zu italienischen Diözesen. So drohte der Brand der Glaubenskämpfe von der Schweiz aus auf die Kirche Italiens überzugreifen und dem Sitze des Papsttums in gefährliche Nähe zu rücken. Bereits hatte er in Locarno akute Formen angenommen. Diese Umstände veranlassten Julius III., den

³ s. Mayer Georg, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. Stans, 1901/1903.

Bischof Ottaviano Raverta von Terracina, einen fein- und weltmännisch gebildeten Diplomaten aus der Schule der Renaissance, als Legaten zu den Eidgenossen zu senden⁴. Raverta setzte sich alsbald mit allen führenden Männern der katholischen Schweiz der älteren und jüngeren Generation in Beziehung. Im November 1554 erschien er zum ersten Male im Rate der Eidgenossen zu Baden; dort entschied die allgemeine Tagsatzung die Locarner-Frage zuungunsten der Reformierten. Im Anschluss an diese Tagung nahm Raverta noch an einer Konferenz der katholischen Orte in Luzern teil, wo im engern Kreise die Lage der katholischen Kirche in der Schweiz und Abwehrmassnahmen gegen den um sich greifenden Glaubensabfall beraten wurden. Nachher reiste er zur Berichterstattung nach Rom und damit fand die erste Periode seiner Nuntiatur ihren Abschluss. Zum zweiten Male reiste Raverta im folgenden Jahre (1555) im Auftrage Pauls IV. (1555/59) als päpstlicher Gesandter zu den Eidgenossen, sicherlich wieder mit religiös-kirchlichen Aufträgen, da der Papst an der völligen Zurückdrängung der protestantischen Bewegung aus den italienischen Grenzgebieten ein höchstes Interesse hatte. Das Einvernehmen zwischen dem Heiligen Stuhl und den katholischen Orten wurde nun ein noch engeres und freundlicheres und auch die Nuntiatur erhielt nun einen vorwiegend religiösen Charakter. Als aber 1556 zwischen dem Papste und König Philipp II. von Spanien Krieg ausbrach und Raverta nach längerem Aufenthalt in Mailand zum vierten Male als Gesandter Pauls IV. in der Eidgenossenschaft erschien, änderte sich dieses Verhältnis wieder. Der Nuntius verwandte jetzt seine Haupttätigkeit und Kraft auf die Anwerbung von Soldtruppen für das päpstliche Heer. Das war ein Rückfall in den Geist und die Tendenzen der Renaissance-Epoche, in die Zeit eines Julius II. Als dann im Juli 1557 Melchior Lussy an der Spitze eines Schweizer-Regiments, das der Nuntius hatte werben lassen, zu Paliano eine schwere Niederlage erlitt, verschwand einige Wochen später Raverta aus der Eidgenossenschaft und im März 1560 fand seine Nuntiatur auch formell ihr Ende.

Die Fastenmandate der schweizerischen Bischöfe.

Mgr. Aurelius Bacciarini, Apostolischer Administrator des Tessins, hat, wie die Bischöfe von Basel und St. Gallen, das Hl. Jahr zum Thema seines Fastenmandats genommen. Dieses Gnadensjahr muss ein Jahr der Heiligung werden. Fundament der Heiligung ist der christliche Glaube, der uns aus dem Leiden und Sterben, aus dem ganzen Leben und Wirken Christi und seines mystischen Leibes, der Kirche, überzeugend entgegenstrahlt. Diese Heiligung soll sich im öffentlichen und privaten Leben auswirken. Das Hl. Jahr soll sodann sein ein Jahr des Gebetes. Besonders legt der Bischof seiner Herde die Heiligung der

⁴ Ueber seine Persönlichkeit und seine wiederholten Missionen in der Schweiz s. Reinhardt H. und Steffens Fr., Studien zur Gesch. d. kathol. Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeos. Stans 1911, S. 7 ff.

Sonn- und Festtage durch das hl. Messopfer und die Feier des „immerwährenden Gebetes“ ans Herz. Das Hl. Jahr soll drittens sein ein Jahr frommen Wallens nach Rom, zum gemeinsamen Vater, zum grossen Papste, Pius XI.

Mgr. Marius Besson, Bischof von Lausanne-Genf-Freiburg, richtet an seine Diözesanen einen tiefensten Mahnruf zu sittlicher Ermanung und zwar an die vielen, die sich zwar als Katholiken bekennen und katholisch zu sein meinen, aber „mit einer grossen Sorglosigkeit und Leichtfertigkeit dem Heidentum zuschreiten“. Die Zukunft dräut wie eine dunkle, drohende Wetterwolke. Verzweifeln wir nicht, aber treiben wir auch keine Vogel Strauss-Politik! Machen wir einmal energisch Front gegen die schlechte Presse, gegen die Kinopest, die vielleicht noch gefährlicher wirkt, wenn die Unmoralität heuchlerisch „nur für Erwachsene“ reserviert wird und durch zweideutige Inserate und verführerische Reklamen, selbst in katholischen Blättern propagiert wird. Es ist an der Zeit, einen entschiedenen Rechtskurs einzuschlagen. Es ist geradezu ekelregend, wenn selbst Leute, die in die Kirche gehen, ja die hl. Sakramente empfangen, die sich als Vertreter der gesunden Grundsätze fühlen, sich nicht viel besser als Ungläubige aufführen. Das Laster bleibt Laster, mag es sich nun in Dorfschenken oder in eleganten Salons abspielen. Die Flut der Immoralität und Gottlosigkeit, die das Volk ins ewige Verderben zu reissen droht, ist ein viel grösseres Uebel, als alle bloss irdische Not unserer Tage. — Zur Bekämpfung dieser, von dunklen Mächten planmässig betriebenen Korruption, vertraut der Bischof auf das entschiedene Vorgehen der Behörden. Er appelliert an die christlichen Eltern und Lehrer und alle anständigen Bürger. Wer sich gegen die Religion und Vaterland, gegen Familie und öffentliche Moral vergeht, sollte als Verbrecher bestraft werden. Die mächtigste Waffe in diesem Kampfe ist aber das Gebet und die Gnadenmittel der Kirche, die übernatürliche Kräfte verleihen.

Mgr. Burquier, Titularbischof von Bethlehem und Abt von Saint-Maurice, spricht seinen Untergebenen von der Kenntnis und Betätigung der Religion. Die nötigen religiösen Kenntnisse vermitteln die Hl. Schrift und der Katechismus; sie werden durch den Besuch der sonntäglichen Predigt immer wieder aufgefrischt. Diesen Mitteln religiösen Unterrichts ist das gute Buch zuzugesellen. Die Betätigung der Religion muss aus dem Herzen kommen, innerlich sein, sie muss sich aber auch im Kult nach aussen kundgeben und das ganze Leben durchdringen und heiligen.

V. v. E.

Eine wichtige Stelle der Eheenzzyklika „Casti connubii“.

Authentischer lateinischer Text und amtliche deutsche Uebersetzung.

Eine der wichtigsten Stellen der Enzyklika „Casti connubii“ auf die in aktuellen Diskussionen besonders abgestellt wird, lautet in der deutschen amtlichen Uebersetzung:

»Auch jene Eheleute handeln nicht wider die Natur, die in ganz natürlicher Weise von ihrem Rechte Gebrauch machen, obwohl aus ihrem Tun infolge natürlicher Umstände, seien es bestimmte Zeiten oder gewisse Mängel der Anlage, neues Leben nicht entstehen kann. Denn es gibt in der Ehe selbst wie im Gebrauch des Eherechtes auch Zwecke zweiter Ordnung: die wechselseitige Hilfe, die Betätigung der ehelichen Liebe und die Regelung des natürlichen Verlangens, Zwecke, die anzustreben den Ehegatten keineswegs untersagt ist, vorausgesetzt, dass die Natur des Aktes und damit seine Unterordnung unter das Hauptziel nicht angetastet wird.“

Die am Schlusse dieses Passus angefügte Voraussetzung (von uns gesperrt) ist von grosser Wichtigkeit zur richtigen Auffassung des Ganzen.

Sie lautet nun aber im authentischen, entscheidend massgebenden lateinischen Text:

„... dummodo salva semper sit intrinseca illius actus natura ideoque eius ad primarium finem debita ordinatio.“

In der amtlichen deutschen Uebersetzung sind beide von uns gesperrten Beiwörter ausgelassen worden. Richtig muss die Uebersetzung lauten: „vorausgesetzt, dass die innere Natur des Aktes und seine pflichtige Hinordnung auf den Hauptzweck (Zeugung und Erziehung des Kindes. d. Ref.) gewahrt bleibt.“ (Vgl. die Stelle in der Herder-Ausgabe Nr. 60).

Es wären noch andere Stellen der deutschen Uebersetzung zu beanstanden. U. a. ist z. B. das Wort „Vorrechtsstellung“ (der Gattenliebe) dem lateinischen Text willkürlich zugefügt (s. l. c. No. 23).

Es besteht zwischen diesen und andern Stellen der deutschen Uebersetzung und neuen Ehe-Lehren und Ehe-Methoden ein gewisser Zusammenhang.

Man wird gut daran tun wie bei der „Quadragesimo anno“ so auch bei der Enzyklika „Casti connubii“ die Uebersetzung genau mit dem lateinischen Originaltext zu vergleichen.

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis. Etwas von Kunstpraxis und Seelsorge.

In Nr. 10 der Kirchen-Zeitung ist wieder einmal Kritik geübt worden an der Lourdes-Grotte, „in einer Gemeinde an der Nordgrenze des Bistums Basel.“

Es muss auch gar arg sein mit dieser Lourdes-Grotte. Sie scheint für manche Jünger der hehren Kunst einen fortwährenden Stein des Anstosses zu bilden. Wir verzichten auf eine Kunstkritik, da wir nicht zu den „patientierten“ Kunstkritikern gehören und man uns darum auch ein massgebendes Urteil absprechen würde. Wenn man aber bei den Grottenfeiern jeweils hunderte von Menschen, ja sogar bis zu 2000 Menschen versammelt sieht, so hat man nicht den Eindruck, dass diese Grotte ein Stein des Anstosses sei für das gläubige Volk. Und der seeleneifrige Pfarrherr dieser grossen Pfarrei baute sie einst für das gläubige Volk und nicht für ein paar Kritiker.

Wenn man die Schweizerkarte zur Hand nähme und, wo ein Marienheiligum ist, ein Sternlein einzeichnete, so könnte man Gegenden sehen, die ganz mit Sternen übersät sind. Man würde auch Gegenden finden, wo es recht öde aussieht. — Dann schau man Land und Volk etwas an: Es muss wohl jeder zugeben, dass gerade dort, wo die meisten Marienheiligtümer zu finden sind, das religiöse Leben blüht, die Gaben für caritative Zwecke, für in- und ausländische Mission recht zahlreich fliessen. Die einen werden sagen, ja, trotzdem so viele Kapellen sind, und andere werden sagen, gerade deswegen. Die Pfarrei, in der die genannte Grotte ist, gehörte bis vor kurzem zu einem Kapitel, das eines der grössten, wenn nicht gar das grösste des ganzen Bistums ist. Im ganzen Kapitelsgebiet ist uns kein Marienheiligum bekannt. Dafür sprach man aber von der religiösen Kälte und Lauheit, von caritativer Saumseligkeit dieser Gegend. Man betrachtet sogar den Altkatholizismus, der in diesem Gebiete Fuss zu fassen vermochte, als Resultat dieser religiösen Lauheit. Gibt es da doch Pfarreien mit weit über 1000 Seelen, die nur einen Seelsorger haben und denen es schwer ist, Aushilfe zu bekommen, sodass sie sogar bis ins Elsass auf die Suche gehen müssen.

Die Lourdes-Grotte steht nun. Sie wird viel besucht. Erbaut hat sie ein eifriger Seelsorger. Gebaut wurde sie für das gläubige Volk. Einen Fehler hat man begangen: Der Erbauer holte nicht den Rat der Kunstkritiker ein. Es hätte dann wohl eine „sachliche“ Grotte mit „gerader Linie“ gegeben, wo die Herren mit Hornbrille, Bubikopfbegleitung und Mascotte-Puppe bei gelegentlichem Besuch ihr Auto grad noch hätten einstellen können. *) Animarum pastor.

Verwendung von Maggi's Produkten an Abstinenztagen.

(Einges.) Da der Seelsorger öfters gefragt wird, ob die Maggi-Produkte an Abstinenztagen verwendet werden dürfen, mag folgende Aufklärung von praktischem Nutzen sein.

Maggi's Suppen werden aus den gleichen Grundstoffen hergestellt, wie die von der Hausfrau selber zubereiteten Suppen, unter Verwendung von Tierfett. Fleisch enthalten sie nicht, ausgenommen die wenigen Sorten, deren Bezeichnung dies ausdrückt.

Maggi's Suppenwürze ist ein pflanzliches Produkt und kann daher an Abstinenztagen verwendet werden.

Maggi's Bouillonwürfel. Für diese gelten die gleichen Vorschriften und allfälligen Einschränkungen wie für Fleischbrühe, die man selber aus Rindfleisch herstellt. Maggi's Bouillonwürfel dienen nämlich auch

*) Das eine, freilich Wichtigste, die religiöse Erbauung durch die Marienheiligtümer, schliesst das andere, ihre künstlerische Gestaltung nicht aus. Das Volk wird ein künstlerisch wertvolles Marienheiligum ebenso, vielleicht noch lieber, besuchen, als ein unästhetisches. Unser erste Korrespondent wollte sich nicht gegen den Marienkult wenden, sondern nur gegen bedauerliche Geschmacklosigkeiten und Verschwendung. Wie uns übrigens gesagt wird, ist die betreffende Lourdesgrotte „an der Nordgrenze“ — im Gegensatz zu ihrem südlichen Gegenstück — auch vom ästhetischen Standpunkt gar nicht so übel geraten.
D. Red.

zur Herstellung von Fleischbrühe und enthalten demnach Fleischsubstanzen. An Tagen, wo der Genuss von Fleischbrühe verboten ist, dürfen daher auch Maggi's Bouillonwürfel nicht verwendet werden. Die Vorschriften über Fleischbrühe sind je nach Diözese verschieden.

Maggi's Mehle. Diese sind unvermischte Mehle aus Leguminosen oder Cerealien, ohne jeglichen Zusatz. Ihr Gebrauch ist also jederzeit gestattet.

Maggi's Sulze und Bratensauce. Beide Produkte kommen für die Abstinenztage, weil aus Fleisch zubereitet, nicht in Betracht.

Nicht immer neue katholische Zeitschriften.

Man darf konstatieren, dass die Schweiz seit Jahren in jeder Hinsicht sehr reichlich mit katholischen Zeitschriften kleineren und grösseren Umfanges für alle religiösen Bedürfnisse des Volkes versehen ist. Es sind solche dabei, die seit Jahrzehnten in bewährter, vortrefflicher Weise der einen und anderen Aufgabe dienen, die mit bester Empfehlung der geistlichen Obern versehen sind und in den Familien wie bei einzelnen Personen recht günstig sich eingebürgert haben. Es ist kein Gebiet, das nicht beachtet und intensiv gepflegt wäre. — Auch die Pfarrblätter haben mit Recht sich gut eingebürgert und sind manchenorts ein Bedürfnis der Zeit und der Seelsorgsmithilfe geworden.

Dennoch hat man in neuerer Zeit versucht, mit neuen Gründungen monatlicher Heftausgaben an die Öffentlichkeit zu treten und solche dem Volke aufzudrängen. Des Guten allzuviel!

Unterlasse man doch persönliche Liebhabereien eigenen Stiles! Unterstütze man allgemeiner das bestehende Gute und helfe man mit, auf dem bereits geschaffenen Grunde dieses zu mehrern und auszubauen, statt ihm die Grenzen enger zu ziehen, das Feld abzuriegeln und ein erweitertes Wirken zu hemmen!

Etwas anderes erreichen Neugründungen, neue Volkschriften nicht. Tatsächlich sind sie auf die Konkurrenz gegen bestehende angewiesen, auf ein Wegangeln ihrer Abonnenten, und damit auf die Untergrabung ihrer Lebensbedingungen. Solche Vorkommnisse sind zu meiden; sie sind ungerecht, unloyal, nachteilig, schädigend. Die Katholikenzahl der Schweiz ist nicht so gross und nicht so ausgedehnten Landes, dass sie solches verträgt.

Darum Stopp — Zurückhaltung, Mass, Beschränkung auf das Notwendige und Nützliche, Rücksicht auf das Bestehende und erneute Einigung auf dieses — anstelle der Zersetzung und Zersplitterung der Kräfte!

Das Volk hat selbst daran keine Freude und wünscht, dass man es nicht immer wieder mit neuen Zeitschriften belästige, sondern in der Treue bei längst bestehenden religiösen Schriften belasse, die es bisan gut bedienten und bestrebt sind, dabei zu verbleiben.
„Th. V.“

„Evangelische Katholizität“.

(Schluss.)

III.

Es kann nicht verwundern, dass in einer „evangelischen Katholizität“ irgendwie auch der apostolische Stuhl, das centrum unitatis, zur Sprache kommt. Schon

eingangs ist auf Heilers eigenartige Doppelstellung zum Papsttum hingewiesen worden. Er gibt einen Primat zu, und zwar nicht nur der Ehre, sondern sogar einer geistig-sittlichen Autorität über die Gesamtkirche und anerkennt eine gewisse geschichtlich lückenlose, unbestrittene Geltung desselben. Was er jedoch an der heutigen katholischen Primatsauffassung auszusetzen hat, ist deren jurisdiktioneller Charakter, dessen legitime Entwicklung er bestreitet als eine *metábasis eis állo génos*. Der Primat geistig-sittlicher Führung, wie ihn Heiler dem Papsttum über die Gesamtkirche zubilligt, käme wohl praktisch auf jene Stellung hinaus, wie sie der primatiale Sitz von Canterbury für den Anglikanismus inne hat. In der Auseinandersetzung hierüber spielt natürlich die Auslegung von Mt. 16, 16 ff. eine hervorragende, wenn auch nicht ausschlaggebende Rolle. An und für sich hängt der Primat des Apostolischen Stuhles nicht allein an dieser Stelle und ihrer Exegese, obwohl sie hier ihren *locus classicus* besitzt. Heiler lässt anscheinend die Prärogative Petri nur als Personalprivileg gelten, wenn er sie schon zugeben sollte, und lässt es in der Schwebe, ob Christus an einen Institutionsprimat gedacht hat. Seine zweideutige Formel deutet darauf hin, dass der Primat Petri in der römischen Gemeinde und ihren Bischöfen wieder auflebte. Auch die Parallele, die Heiler zwischen der Primatialeentwicklung Roms einerseits und der Patriarchalentwicklung des Orientes andererseits zieht, liegt auf dieser Ebene und lässt die innere Verbundenheit und Kontinuität des Primates offen. Eine sachlich und geschichtlich unhaltbare Auffassung! Die Existenzbegründung von Primat und Patriarchat liegt auf verschiedener Ebene. Heilers exegetischer Einwurf, Mt. 16, 16 ff. sei von den alten Evangelienklärern nie im Sinne eines jurisdiktionellen Primates gedeutet worden, arbeitet wieder einmal mit dem berühmten *argumentum ex silentio*. Dieses Argument ist hier aber unzulässig, da die unbestrittene jurisdiktionelle Stellung des Primates diese Exegese nicht zu urgieren brauchte. Schon die uralte Appellationspraxis nach Rom widerlegt Heilers Auffassung; die Frühkirche kannte und anerkannte sehr wohl den jurisdiktionellen Charakter des Primates! Auf die sachliche Begründung der katholischen Exegese von Mt. 16, 16 ff. ist Heiler nicht eingegangen. Auch wenn sein Einwand gelten würde, so wäre immerhin eine Entfaltung im Verständnis dieser Stelle möglich gewesen, im Sinne einer *explicatio sensus impliciti*, ein Erblühen der Knospe. Richtig ist der Hinweis, dass die Einzelkirchen früher grössere Selbständigkeit besaßen. Das ist aber eine Frage der praktischen Ausdehnung des Primates, welche — auch abgesehen von Verkehrsmöglichkeiten — geschichtliche Entwicklungen durchgemacht hat und sie auch durchmachen konnte, wenn nur das Prinzip unangetastet blieb. Die unierten orientalischen Kirchen zeigen auch heute noch diesbezüglich disziplinäre Abweichungen. Hier wäre selbstverständlich auch bei einer eventuellen Union Spielraum für Verhandlungen, wenn nur das Prinzip des Primates anerkannt und eine gewisse analoge Angleichung an heutige Verhältnisse erzielt würde. Mit aller Theorie kommt Heiler jedoch nicht daran vorbei,

dass wessen Kirche nicht auf dem Felsen Petri steht, nicht in der Kirche Christi ist. Der Erlöser hat dem einzelnen Gläubigen kein Sonderkirchlein zu bauen erlaubt, sondern er verwies auf seinen eigenen und den Beistand des Heiligen Geistes, sanktionierte damit die Ausstattung seiner Kirche mit autoritativer Führungsgewalt und stellte die scharfe Alternative Entweder — Oder! Darum das doppelte patristische Echo: „*Non potest Deum habere patrem, qui ecclesiam non habet matrem*“ (Cyprian) und: „*Ubi Petrus, ibi ecclesia*“ (Ambrosius) als selbstverständliche logische Antwort auf diese Verfügung des Herrn. Darum auch das bedeutsam mahnende und warnende Wort des hl. Augustinus: „*Membrum amputatum non sequitur vita*“, das jedem Aussenstehenden seine prekäre Lage lastend zum Bewusstsein bringt!

Die Hauptlinien „evangelischer Katholizität“, wie sie Heiler denkt, zeigen deutlich die inneren und äusseren Gebrechen, an denen sie krankt. Die Reformationskirchen können nicht erneuert werden durch blossen Ritualismus oder bloss eklektizistische Revision; der Katholizismus braucht nicht erneuert zu werden durch jene Prinzipien, die gerade die Zersetzung des Protestantismus verursacht haben. Es ist die Tragik der hochkirchlichen Bewegung, dass sie den Apostel Johannes als Bannerträger für sich in Anspruch nimmt und sein Kirchenideal als das der künftig kommenden *Una Sancta* bezeichnet. Wer die dogmatische Intoleranz des Liebesjüngers kennt (cfr. 2 Joh. 10 etc.), der weiss, dass die geistige Heimat des Johannes bei Petrus ist, dem Felsenmanne, dem der Primat vom himmlischen Vater zugedacht war. Es gibt keine petrinische, paulinische, johanneische Kirche, sondern nur eine Kirche Christi, deren Verkünder in *solidum* jeder Apostel war, als Verkünder der wahren evangelischen Katholizität der einen Kirche Christi!

Basel

Dr. Alois Schenker.

Ablässe und Vollmachten während des Hl. Jahres.

In den Acta Ap. Sedis vom 30. Januar 1933 sind drei päpstliche Konstitutionen für das Hl. Jahr promulgiert.

Bezüglich der Ablässe wird verfügt:

Während der Dauer des Hl. Jahres (2. April 1933 bis 2. April 1934) sind alle Ablässe für die Lebenden („*pro vivis*“) im Allgemeinen aufgehoben mit folgenden Ausnahmen:

Es können auch während des Hl. Jahres gewonnen werden 1. die Ablässe in *articulo mortis*; 2. die Ablässe für das Beten des Englischen Grusses; 3. die Ablässe für's vierzigstündige Gebet; 4. die Ablässe bei Begleitung des Allerheiligsten zu Kranken; 5. die mit dem Besuch der Portiunculakapelle in Assisi verbundenen Ablässe; 6. die Ablässe, welche die Kardinäle, Nuntien, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte „*nullius*“, Apostolischen Vikare und Präfecten bei Pontifikalhandlungen, Benediktionen und in anderer gebräuchlicher Form erteilen können. 7. Die Ablässe für die Pilgerfahrt nach Lourdes während des Lourdesjubiläums (bis 11. Februar 1934); 8. die Ablässe für die Palästinapilger.

Unter Strafe der von selbst eintretenden Exkommunikation ist verboten, andere Ablässe für die Lebenden zu publizieren.

Die Ablässe für die Verstorbenen („pro defunctis“) können während der Dauer des Hl. Jahres wie vorher gewonnen werden.

Bezüglich der Absolutions- und Dispensvollmachten wird folgendes verfügt:

Ausserhalb der ewigen Stadt sind alle Fakultäten und Indulte zur Absolution auch von päpstlichen Reservatfällen, zur Absolution von Zensuren, zur Dispens und Kommutation von Gelübden, zur Dispens von Irregularitäten und Inpedimenten für die Dauer des Hl. Jahres aufgehoben.

Ausnahmen: 1. In Kraft bleiben alle Fakultäten, die durch den Codex iuris can. irgendwie erteilt werden. 2. Alle kirchlichen Obern vom Hl. Stuhl für das Forum externum erteilten Fakultäten bleiben in Kraft. 3. Die von der Poenitentiarie für das Forum internum erteilten Fakultäten bleiben gleichfalls auch ausserhalb Roms in Kraft, aber nur für die Gläubigen, die zur Zeit ihrer Beicht schwer verhindert sind, eine Romreise zu unternehmen.

Es können den Jubiläumsablass auch zu Hause gewinnen:

1. Alle Schwestern, ebenso ihre Novizinnen, Postulantinnen und weiblichen Dienstboten, Zöglinge, die gemeinsam mit ihnen leben, auch wenn sie nur tagsüber bei ihnen wohnen, und andere Personen, die mit ihnen Tisch und Wohnung teilen.

2. Alle Frauen, die ohne Gelübde, mit kirchlicher Gutheissung, ein gemeinschaftliches Leben führen, einschliesslich alle weiblichen Personen und Zöglinge, die Tisch und Wohnung mit ihnen teilen.

3. Alle Frauenspersonen, die in einer Anstalt oder einem Heim gemeinsam leben, auch wenn diese Anstalt oder das Heim nicht unter geistlicher Leitung steht (Altersheim, Spital u. ä.).

4. Von den männlichen Ordensleuten geniessen diesen Vorzug nur die Eremiten, die strenge Klausur haben (Karthäuser, Trappisten, Camaldulenser).

5. Alle Kriegsgefangenen, Insassen von Gefängnissen, Ausgewiesene, die durch Krankheit oder Kränklichkeit Verhinderten, alle Pfleger und Pflegerinnen in Krankenhäusern, alle von ihrer Arbeit Lebenden, die ihre Arbeit nicht so lange unterbrechen können als es für die Jubiläumswallfahrt nötig ist; endlich alle über 70 Jahre alten Greise.

Es wird den einzelnen Bischöfen anheimgegeben, zu bestimmen, welche fromme Werke, ausser dem Empfang der Sakramente, diese Personen zu verrichten haben, um den Jubiläumsablass zu Hause gewinnen zu können.

V. v. E.

Totentafel.

In jungen Jahren, am Ausgangspunkt eines apostolischen Wirkens, auf das er sich innig freute, starb aus dem Kapuzinerkloster zu **Solothurn** der hochwürdige **P. Marquard Saner**, von Kleinlützel, als Walther Saner geboren am 2. Oktober 1906. Er genoss den

ersten Unterricht in den Gymnasialfächern bei seinem Vater, dem Bezirkslehrer Saner in Hägendorf, und setzte seine Studien fort in Stans. Dann trat er 1927 ins Noviziat der Kapuziner, legte die ersten Gelübde ab am 3. Dezember 1928 und erlangte am 10. Juli 1932 die heiss ersehnte Priesterweihe. Er war ein trefflicher Ordensmann, erfüllt vom Geist des hl. Franziskus, und berechnete darum zu grossen Hoffnungen. Der Herr hat es anders gefügt. Schon in frühern Jahren ab und zu von Krankheiten heimgesucht, erlag er am 13. März nach geduldig ertragenem Leiden einer Lungenentzündung im Bürgerspital zu Solothurn.

In dem Altersheim „Caritas“ zu Sonvico starb am 19. März der hochwürdige Pfarresignat **Enrico Borri** von **Lopagno** im Alter von 76 Jahren; in Tesserete fand er seine letzte Ruhestätte. Er war am 16. Oktober 1857 geboren. Seine Studien machte er an den mailändischen Seminarien, da der Tessin damals noch teilweise zum Erzbistum Mailand gehörte. Am 3. Juni 1882 erhielt er die Priesterweihe; ein Jahr war er Kaplan in Vaglio, dann fünf Jahre Pfarrhelfer in S. Vittore Olona, von 1888 an aber bis 1910 Pfarrer zu Ponte Valentino im Blegnotal, bei der Bevölkerung beliebt wegen seiner Güte, geschätzt als tüchtiger Prediger und geachtet als wachsamer und seeleneifriger Hirt seiner Herde. Geschwächte Gesundheit veranlasste ihn 1910 sich in sein Heimatdorf zurückzuziehen, wo er auch blieb, bis sein leidender Zustand in letzter Zeit ihn veranlasste, das oben erwähnte Heim aufzusuchen.

R. I. P.

Dr. F. S.

Rezensionen.

Lutz Georg, *Vom lieben Bruder Konrad*. Haas und Grabherr, Augsburg 1931, 105 S. Preis kart. Mk. 2.—. Der demütige Bruder Pförtner im Kapuzinerkloster zu Altötting ist zu hohen Ehren gekommen. L. ist dem franziskanisch einfachen Leben in seiner für die Kinder berechneten Darstellung gerecht geworden. Kräftige, wundersame Holzschnitte zieren das Büchlein, das man nicht nur zu kleinen, sondern auch zu grossen Kindern plaudern lassen möchte.

Magni-Grumann, *Da kommt der Heilige*. Herder, Freiburg i./B. 1931, 242 S. Preis kart. Mk. 4.60, geb. 5.40. G. fand bei einer Erholung im sonnigen Süden Magnis Vita di S. Francesco. Ueberrascht von der packenden Darstellung und entzückt vom Wohlklang und dem Flusse der Sprache, entschloss er sich, das Werk deutsch herauszugeben. Die Ausgabe ist ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes geworden. Es liegt etwas vom Dufte der fioretti über diesen Blättern, die so zwanglos und treu vom hl. Franz zu plaudern wissen. Nicht umsonst wird die Lebensgeschichte dem Bruder Leo und Egidio in den Mund gelegt! Das Buch möge als ein Herold des grossen Königs und seines grossen Dieners mithelfen, auch in heutiger Zeit dem Rufe Gehör zu schaffen: Pax et Bonum! A. S.

Briemle P. Theodosius O. F. M., *Unsere Heiligen*, Pustet, Regensburg 1931, 176 S. Preis: kart. Mk. 2.50. Ein praktisches Büchlein, das kurz die Namensbedeutung erklärt, den Festtag der Heiligen angibt und das Wann und Wo ihres Lebens. Ueber 2000 Heiligennamen sind vertreten.

Talbot der Büsser, ein Heldenleben aus unsern Tagen, nach dem Englischen, von H. Hutmacher S. J. Verlag des Johannesbundes, Leutsdorf a./Rhein. Nicht ohne Mitleid wird der Leser die Kapitel über die traurige Jugend- und Jünglingszeit lesen. Da steht er vor ihm als der arme, von der Leidenschaft der Trunksucht vollständig gefesselte junge Mann. Man hört es aus dem Munde seiner Verwandten und Freunde, die ihn überlebten. Wie muss man dann den heldenhaften Entschluss zu einer völligen Lebensänderung bewundern! Das harte Büsserleben, fast scheint es unmöglich, wenn es nicht die klaren Zeugnisse bestätigten. Still und verborgen vor der Welt ist er ein wahrer Held. Er kämpfte den schwersten Kampf mit sich selbst bis zum glorreichen Sieg. Das Büchlein regt an zur Selbstbesinnung und könnte als Bibliothekbüchlein mit Nutzen hineinkommen in Familien, wo der Alkohol herrscht. Das Beispiel des Büssers Talbot würde wohl dem einen oder andern Heilung bringen und den Weg zur Rettung zeigen.

-b-

Jungakademiker-Exerzitien.

In der Passionswoche, vom 3.—7. April, findet in Schönbrunn ein Exerzitienkurs für Jungakademiker statt. Der besonderen Bedeutung dieser hl. Uebungen für Akademiker entsprechend, bitten wir den hochw. Seelsorgsklerus, ein empfehlendes Wort zur Teilnahme anzubringen.

Der Name des hochw. Exerzitienmeisters, Prof. Dr. Linus Bopp aus Freiburg i. Br., bietet volle Gewähr für treffliche Leitung des Kurses.

Anfragen und Anmeldungen richte man an die Exerzitienkommission im Priesterseminar zu Luzern.

Korrektur.

In der Rezension in Nr. 11 vom 18. ds. muss der Titel lauten: Nolle, Deutsche Volksmessen; (nicht Volksstimmen).

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Messwein

Sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beeldigte Messweinflieferanten

Kirchenfenster Neu u. Reparaturen!

direkt vom Fachmann, garantiert bescheid. Preise, prompte Bedienung.

J. Süess von Büren
Schrenneng. 15, Tel. 32316, Zürich 3



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen

Robert Roos

Schneidermeister
und Stiftssakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
früher in Kriens

Inserate haben in der
„Kirchenzeitung“
besten Erfolg.

Der Wüstenheilige

Leben des Marokko-Forschers und Sahara-Eremiten Karl von Foucauld

Von René Bazin

In Leinen Fr. 6.90
Broschiert Fr. 5.—

Tiroler Anzeiger: Dieses Buch hat eine wahrhaft große Mission. Es zeigt uns eine Heldengestalt, so glücklich, so rein, so gross und stark, wie es nur wenige Menschenkinder auf Erden sind und sein können.

Verlag Räder & Cie., Luzern

Junger, tüchtiger Chordirigent

(von Beruf Kaufmann) mit gründl. musikal. Bildung und 6 jähriger Praxis sucht Stelle als Chordirigent zu grösserem Kirchenchor. Es sollte auch die Aussicht auf eine Anstellung in kaufm. oder staatl. Betrieb bestehen. Ia. Referenzen. Offerten unter Chiffre N. C. 616 an die Expedition dieses Blattes.

Haushälterin

Einfache Tochter, gesetzten Alters ehrlich, exakt in allen Arbeiten, sucht Stelle in geistliches Haus. Offerten an die Expedition dieses Blattes unter Z. R. 618 erbeten.

Fräulein

gesetzten Alters, zuverlässig in der Führung eines bessern Haushaltes, wünscht passende Stelle zu geistlichem Herrn auf 1. Mai. Suchende hat solchen Posten schon versehen und verfügt über sehr gute Zeugnisse. Adresse zu erfragen unter B. Y. 617 bei der Exp. des Blattes.

Seriöse Tochter in gesetztem Alter, tüchtig in Haushalt und Küche, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle in Pfarrhaus als

Haushälterin

Offerten unter Chiffre J 32009 Lz. an Publicitas Luzern.

27. April bis 5. Mai 1933 **Jubiläumsfahrt!** Nur 235.- Fr. III. Kl.; 285.- Fr. II. Kl.

Lyon-Marseille-LOURDES-Nizza-Turin

Geistliche Leitung: Sr. Exzellenz HH. Bischof Dr. Aloisius Scheiwiler

Anmeldungen an die Administration der „Hochwacht“ in Winterthur oder R. Louis, Zentralsekretariat, Gallusstrasse 20, St. Gallen.

Entwicklung unserer Bilanzsumme:

1929 Fr. 103,944,949.—
1930 Fr. 128,016,675.—
1931 Fr. 144,444,551.—
1932 Fr. 151,687,995.—

Wir sind zur Zeit Abgeber von

3³/₄ % Obligationen

unserer Bank, 3—5 Jahre fest.

Solide Titel werden an Zahlungsstatt genommen.

Schweizerische Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg, Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.

Garantiekapital und Reserven Fr. 22,000,000.—

OPERA CHARITAS Sonvico

Telephon 18 (Kanton Tessin)

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit als Ferienort auf der Baste. Sehr schöne, ruhige Lage, komfortables Haus, Lift, warmes und kaltes fl. Wasser in allen Zimmern. Kapelle im Hause. Deutsche Leitung, deutsche prima Küche. Prospekte zu Diensten. OF. 6339 Sch.

DIE DIREKTION.



Emil Schäfer

Glasmaler

Basel

Grenzacherstr. 91. Tel. Birsig 6618

SPEZIALITÄT:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug



891 Beeidigte Messwein-Lieferanten 1903

LUZERNER
KASSENFABRIK

L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 TELEPHON 21.874

TABERNAKEL

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KONSTRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE

OPFERKASTEN
ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KASSEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1901

G. Züst, Ing., Rheineck

MASCHINENBAU

Spezialität:

Elektr. Läutwerke

für Kirchenglocken

Neuanlagen nach eigenen Patenten. / Umbau und Reparaturen veralteter Systeme. / Referenzen. / Ingenieurbesuche kostenlos

Gebetbücher

sind in grosser Auswahl
preiswürdig zu haben bei

RÄBER & CIE., BUCHHANDLUNG, LUZERN

An die hochwürdige Geistlichkeit!

Kirchliche Kunst

in Gold und Silber war und ist stets sehr geschätzt. Ich habe mich nach langjähriger Tätigkeit in führenden Geschäften der Kirchen-Kunst an der

Löwenstrasse 22, Luzern
(Telephon Nr. 24.400)

(Nähe Hotel Union und Kath. Gesellenhaus) selbständig etabliert. — Meine mit den neuesten technischen Einrichtungen ausgestattete Spezial-Werkstätte für kirchliche Goldschmiede-Arbeit und kirchliche Hauskunst wird alle Wünsche meiner geschätzten Kunden befriedigen können. — **Original-Arbeiten in zeitgemässen Formen, Renovieren, Emaillieren, Gravieren, Ziselieren, Versilberung und Vergoldung, Zeichnungen, Entwürfe.** Unverbindliche Beratung in allen in mein Fach einschlagenden Fragen.

Ich bitte um gütigen Zuspruch

Jakob Huber

NB. Fr. Gertrud Bossard, langjährige Prokuristin bei Hrn. Goldschmied Burch, ist führend in meinem Geschäft tätig

Kurer-Schädler & Cie., in Wil

Kt. St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Materialien
Reparaturen

Anstalt für kirchliche Kunst
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente u. Vereinstafeln
wie auch aller kirchl. Gefässe Metallgeräte etc. — Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Vergoldungen

Turmuhren

aller Art in Erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die

**TURMUHRENFABRIK J. G. BAER
SUMISWALD**

Gegründet 1826

Telephon Nr. 38

LITURGISCHER VOLKSGESANG

herausgegeben von Jos. Frei, mit bischöflicher Approbation.

Heft I Asperges, Vidi aquam, Veni creator, Pange lingua.

II Missa de Angelis

III Missa B. M. V. (2. Muttergottes-Messe)

IV Messe für die Advents- und Fastenzeit

V Requiem

Ansichtsendungen bereitwilligst durch den Verlag

Schweiz. Kirchenmusikverlag R. JANS, Ballwil